

# **Kooperationsvertrag**

**zwischen der**

**Stadt Emmerich am Rhein**

**Fachbereich 4 – Jugend, Schule und  
Sport**

**und dem**

**Theodor-Brauer-Haus**

**Berufsbildungszentrum Kleve e.V.**



Zur Durchführung folgender Angebote nach dem §13 SGB VIII

- **Beratungsstelle im Übergang von der Schule in den Beruf**
- **Jugendwerkstatt**

schließen

**die Stadt Emmerich am Rhein - Fachbereich 4 Jugend, Schule und Sport**

vertreten durch Peter Hinze, Bürgermeister, nachstehend „*Stadt*“ genannt

**und das Theodor-Brauer-Haus, Berufsbildungszentrum Kleve e.V.**

vertreten durch Bernd Pastoors, Geschäftsführer

als anerkannter Träger der freien Jugendhilfe nach § 75 SGB VIII, nachstehend „*Träger*“ genannt folgenden Vertrag.:

**§ 1**

**Vertragsgegenstand, Grundlagen der Zusammenarbeit**

Gegenstand des Vertrages ist die Regelung zur kommunalen Kofinanzierung der beiden oben benannten Angebote, die durch den Kinder- und Jugendförderplan des Landes NRW gefördert werden.

**§ 2**

**Zielgruppe**

Zielgruppe der Angebote sind junge Menschen mit sozialen Benachteiligungen und individuellen Beeinträchtigungen, die insbesondere eine sozialpädagogische Unterstützung im Übergang von der Schule in den Beruf benötigen (§13 SGB VIII).

**§ 3**

**Vertragsdauer / Kündigung**

Der Kooperationsvertrag tritt an die Stelle der bereits bestehenden Kooperation zwischen der Stadt und dem Träger. Er gilt für die Dauer des jeweiligen Kinder- und Jugendförderplans des Landes Nordrhein-Westfalen (KJFP NRW), vorbehaltlich einer Bewilligung der Landesmittel durch das zuständige Landesjugendamt. Der Kooperationsvertrag verlängert sich stillschwei-

gend für die Dauer des folgenden KJFP NRW, sofern die entsprechende Förderposition (derzeit 3.1.1 – Angebote der Jugendsozialarbeit) dem Grunde nach fortbesteht und wenn nicht spätestens vier Wochen nach Beschluss des neuen KJFP NRW eine Kündigung erfolgt.

1. Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes sind die Parteien, nach vorheriger Abmahnung, jederzeit berechtigt den Vertrag mit einer Frist von vier Wochen zu kündigen. Wichtige Gründe können insbesondere in einem wiederholten oder sehr schwerwiegenden Verstoß gegen Pflichten aus diesem Vertrag liegen.
2. Der Vertrag kann ferner gekündigt werden, wenn wesentliche Vertragsgrundlagen, insbesondere die Sicherstellung der Finanzierung oder der adäquaten Durchführung, wegfallen. In einem solchen Falle sind von den Parteien einvernehmliche Regelungen zur Abwicklung des Vertrages zu treffen.
3. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 4 Kostenverteilung**

Von den Gesamtkosten (Personal- und Sachkosten) für die Angebote wird zuerst der Landeszuschuss abgezogen. Anschließend wird der Trägeranteil (10%) in Abzug gebracht. Die Restkosten sind anteilig von den zuständigen Jugendämtern der beteiligten Kommunen zu tragen.

- a. Jugendberatungsstelle: Berechnung entsprechend der Teilnehmerzahlen
- b. Jugendwerkstatt: Berechnung entsprechend der Teilnehmertage

## **§ 5 Aufgaben des Trägers**

### **1. Pädagogische Konzeption**

Der Träger verpflichtet sich in beiden Maßnahmen ein sach- und fachgerechtes Angebot vorzuhalten, das sich an den Bedarfen der jungen Menschen orientiert und den Durchführungsbestimmungen des Landschaftsverband Rheinland (LVR) - Landesjugendamt Rheinland entspricht.

### **2. Personal**

- a. Der Träger übernimmt die Dienst- und Fachaufsicht über das eigene Personal.
- b. Der Träger ist zur Einhaltung des Fachkräftegebotes der Jugendhilfe verpflichtet.
- c. Der Träger ist verpflichtet über personelle Fragen mit der Stadt Einvernehmen zu erzielen. Die Personalauswahl erfolgt durch den Träger im Benehmen mit der Stadt.
- d. Für alle im Rahmen der Angebote tätigen Personen gelten die Durchführungsbestimmungen des Landschaftsverband Rheinland (LVR) - Landesjugendamt Rheinland, besonders im Hinblick auf die §§ 72 und 72a SGB VIII.

### **3. Evaluation**

- a. Der Träger ist verpflichtet die oben aufgeführten Angebote gemäß den Durchführungsbestimmungen des Landschaftsverband Rheinland (LVR) - Landesjugendamt Rheinland zu evaluieren.

- b. Darüber hinausgehende Evaluationen bedürfen einer Nebenabrede zwischen der Stadt und dem Träger; diese bedarf der Schriftform.
- 4. Sachbericht und Verwendungsnachweis**  
Der Träger ist verpflichtet bis zum 31.3. eines jeden Jahres der Stadt einen Sachbericht und einen rechnerischen Verwendungsnachweis vorzulegen.
- 5. Mittelanmeldung**  
Der Träger meldet bis zum 31.7. eines Jahres den voraussichtlichen Mittelbedarf bei der Stadt an, damit diese die entsprechenden Summen bei der Anmeldung des städt. Haushaltes für das kommende Jahr berücksichtigen kann.
- 6. Finanzen**
  - a. Der Träger zeigt der Stadt gegenüber Transparenz im Bereich der gesamten Kosten.
  - b. Der Träger ist verpflichtet nach Abzug der Landeszuschüsse den Trägeranteil entsprechend der Regelungen in § 4 dieses Kooperationsvertrages zu übernehmen.

## **§ 6 Aufgaben der Stadt**

1. Die Stadt ist verpflichtet den kommunalen Finanzierungsanteil entsprechend der Regelungen in § 4 dieses Kooperationsvertrages zu übernehmen.
2. Die Stadt übernimmt für die Teilnehmer/innen aus dem eigenen Zuständigkeitsbereich zusätzlich 50% der nachgewiesenen Fahrtkosten zum Angebot der Jugendwerkstatt. Die Erstattung der Fahrtkosten an die Teilnehmer/innen erfolgt durch den Träger.

## **§ 7 Versicherungen / Haftung**

Die Teilnehmer/innen sind durch den Träger über die zuständige Berufsgenossenschaft zu versichern.

## **§ 8 Hygiene- und Sicherheitsbestimmungen**

Die Vertragspartner verpflichten sich, die geltenden Hygiene- und Sicherheitsvorschriften sowie die Bestimmungen des Datenschutzes zu beachten.

**§ 9**  
**Änderungen und Ergänzungen**

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

**§ 10**  
**Salvatorische Klausel / Schlussbestimmung**

Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder im Nachhinein für unwirksam erklärt werden oder undurchführbar sein oder sollte sich im Vertrag eine Lücke herausstellen, so soll dadurch die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt sein. Alle Parteien nehmen dann unverzüglich Verhandlungen auf, um eine neue Regelung zu vereinbaren, die der unwirksamen Bestimmung in ihrem Regelungsgehalt möglichst nahe kommt.

Dieser Vertrag wird zweifach ausgefertigt. Jede Partei erhält eine Ausfertigung

Emmerich am Rhein, .....

für die Stadt:

für den Träger:

.....  
Peter Hinze,  
Bürgermeister

.....  
Bernd Pastoors,  
Geschäftsführer